



Bereich: EUV Stadtbetrieb  
Az:  
Datum: 24.11.2009

**2009/313**  
**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge     | Datum      | TOP-Nr. |
|--------------------|------------|---------|
| Verwaltungsrat EUV | 09.12.2009 |         |
| Rat der Stadt      | 10.12.2009 |         |

### Betreff

Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel vom 07.12.2007

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel stimmt der anliegenden vom EUV Verwaltungsrat beschlossenen 2. Änderungssatzung zur Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung zu.

Beisenherz

Werner

## **Sachverhalt**

Die Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel bedarf im § 17 insoweit einer Änderung, damit in möglichen zukünftigen Rechtsverfahren hinsichtlich der Sperrmüllabfuhr eine hinreichend bestimmte Regelung bezüglich der Anwesenheitspflicht erfolgt.

Außerdem wird die gebührenfreie Sperrmüllmenge von 600 auf 800 kg erhöht.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. § 9 Abs. 1 der o. g. Satzung ein Weisungsrecht.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.